



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1) Der Verein führt den Namen **Stadttaubenkonzept Kulmbach**

1.2) Sitz des Vereins **Stadttaubenkonzept Kulmbach** ist
Buchbindergasse 4, 95326 Kulmbach
Telefon: +49 9221 823502, Mobil: +49 151 18429222,
juergen@stuendl.de, www.stadttauben-kulmbach.de

1.3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1) Der Verein **Stadttaubenkonzept Kulmbach** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins **Stadttaubenkonzept Kulmbach** ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

die Errichtung betreuter Taubenschläge und Taubentürme in Kulmbach, auf Basis des "Augsburger Modells", in denen sich die Stadttauben ansiedeln.

Dies gewährleistet eine tierschutzgerechte Lösungen zur Kontrolle der hiesigen Stadttaubenpopulation. Das praktizierte Stadttaubenmanagement steht im Sinne des Bewusstseins für Natur, Tierschutz und Nachhaltigkeit.

2.2) Der Verein **Stadttaubenkonzept Kulmbach** ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3) Mittel des Vereins **Stadttaubenkonzept Kulmbach** dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins **Stadttaubenkonzept Kulmbach**.

2.4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1) Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder,
- b) passive Mitglieder,

3.2) Aktive Mitglieder sind:

natürliche volljährige Personen, die den Verein aktiv bei der Ausübung der täglichen Arbeiten unterstützen (Normalmitglieder)

3.3) Passive Mitglieder sind:

natürliche oder juristische Personen, sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins finanziell durch ihren Mitgliedsbeitrag unterstützen, ohne den Verein aktiv bei der Ausübung der täglichen Arbeiten zu unterstützen (fördernde Mitglieder)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1) Aufnahmegesuche sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet über das Gesuch mit 2/3 Mehrheit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

5.1) Aktive und passive Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrags wird nach einem Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt und in Form der Beitragsordnung dargelegt. Änderungen sind sofort nach der Mitgliederversammlung gültig.

5.2) Der Jahresbeitrag ist jeweils bis 15. Januar eines Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Rechte der Mitglieder

6.1) Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben jedoch nur aktive Mitglieder.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

7.1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) den Tod,
- b) Austritt,
- c) Ausschluss.

7.2) Der Austritt erfolgt durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand.
Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

7.3) Ein Mitglied kann durch 2/3-Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) Verstoß gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder gegen die Vereinsinteressen,
- b) Nichterfüllung der Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit ihr durch die Satzung nicht weitere Aufgaben übertragen sind, über:

- a) Wahl des Vorstandes,,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Geschäfts- und Kassenberichtes,
- d) Satzungsänderungen,
- e) Auflösung des Clubs,
- g) Ausschluss von Mitgliedern nach vorheriger Entscheidung des Vorstandes.

8.2) Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Versammlung aller Mitglieder ein, zu der diese spätestens 4 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.

8.3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

8.4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung. Für Satzungsänderungen – Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Clubs ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet „Ablehnung“.

8.5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Ladung hat in gleicher Weise wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen, jedoch kann die Ladungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes und der Punkte der Tagungsordnung schriftlich beim Vorsitzenden beantragt wird.

8.6) Anträge, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollten, müssen sofort nach Bekanntgabe des Versammlungstermins, spätestens aber 2 Wochen vor der Versammlung, dem Vorsitzenden schriftliche zugewandt sein. Später gestellte Anträge können vom Vorstand zur Behandlung vorgelegt werden.

8.7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

9.1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Schriftführer,
- c) dem Schatzmeister

9.2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neubestellung des Vorstandes bleibt das bisherige Vorstandsmitglied im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, setzt der Vorstand durch Beschlussfassung bis zum Ablauf dieser Amtsperiode ein kommissarisches Vorstandsmitglied mit allen Rechten und Pflichten des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

9.3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Dieser ist einzelvertretungsberechtigt.

9.4) Der Vorstand tritt auf schriftliche oder mündliche Einladung des Vorsitzenden zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Schriftliche oder telefonische Abstimmungen sind in Eilfällen zulässig. Derartige Beschlüsse müssen in der nächsten Vorstandssitzung schriftlich festgehalten werden.

§ 10 Auflösung des Verein

10.1) Bei Auflösung des Vereins **Stadttaubenkonzept Kulmbach** oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den **Tierschutzverein Kulmbach und Umgebung e.V.**
Wolfgang Hain, 1. Vorsitzender
Heinersreuth 30, D - 95361 Ködnitz

10.2) Das Vereinsvermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des Tierschutzes im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 11 Datenschutz

11.1) Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Vereinszwecks nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Kulmbach, 23.07.2017



Jürgen Stündl



Stefan Stündl



Miriam Reiers